ZUR LOGIK DER SOZIALWISSENSCHAFTLICHEN BEGRIFFSBILDUNG

Othmar Spann



Zur Logik

der

sozialwissenschaftlichen

Begriffsbildung.

Von

Dr. **Othmar Spann.**

Aus den Festgaben für Friedrich Julius Neumann.

Tübingen
Verlag der H. Laupp'schen Buchhandlung
1905.

Zur Logik der sozialwissenschaftlichen Begriffsbildung.

Von

Dr. **Othmar Spann** (Wien).

I. Analyse. 1. Abhängigkeit der Begriffsbildung vom Objekte überhaupt. — 2. Die Natur des sozialwissenschaftlichen Objektes. Wesens- und Funktionsbegriff. — 3. Der Unterschied von Wesens- und Funktionsbegriff erkenntnistheoretisch betrachtet. — 4. Der Begriff der Funktion. — 5. Das methodologische Verhältnis von Wesens- und Funktionsbegriff in der Sozialwissenschaft. — II. Folgerungen. 1. Die Bedeutung der gewonnenen Erkenntnis. — 2. Die Sozialwissenschaft als ein System von Funktionsbegriffen. — 3. Das Verhältnis von Psychologie und Sozialwissenschaft. — 4. Das Verhältnis von induktiver und deduktiver Operation in der Sozialwissenschaft.

I. Analyse.

1. Das Wesen der naturwissenschaftlichen d. i. kausaltheoretischen Begriffsbildung besteht darin, die extensive und intensive Mannigfaltigkeit, welche die Wirklichkeit uns darbietet, zu überwinden [1]). Dies geschieht durch die Mittel der Allgemeinheit — d. i. der Heraushebung der gemeinsamen Eigenschaften mehrerer Dinge —, der Bestimmtheit — d. i. der festen Abgrenzung der allgemeinen Vorstellung — und der Gültigkeit des Begriffes — d. i. der Eigenschaft, auf jeden Einzelfall, wo immer er im Raume sein mag, zu passen.

Ist die Aufgabe des Begriffes die Ueberwindung einer bestimmten Mannigfaltigkeit, dann ist offenbar von der Eigenart derselben, also von der Eigenart des Objektes, die Eigenart des Begriffes in irgend einem Sinne abhängig. So stellt sich die Physik, welche eine allgemeine Theorie der Körperwelt ist, eine andere Aufgabe, (d. h. sie hat eine andere anschauliche Mannigfaltigkeit durch ihre Begriffe zu überwinden), als z. B. die Chemie, welche Eigenschaften der Stoffe untersucht, von denen die Physik abstrahiert hat; und die Chemie hat wieder eine andere Aufgabe als die Biologie und die beschreibenden Wissenschaften der organischen Natur. Den Unterschieden in den Objekten dieser Wissenschaften entsprechen in der Tat Unterschiede in ihren Begriffen. Während in der Physik der vollständige Begriff jedes physikalischen Dinges grundsätzlich ein Gesetzes-Begriff ist, — z. B. ist der Begriff der Gravitation identisch mit dem Gravitationsgesetz, der Begriff des freien Falles identisch mit dem Fallgesetz —, ist bei den beschreibenden Naturwissenschaften der Begriff einer Erscheinung nicht viel mehr als ein Klassifikationsbegriff. Der klassifikatorische Begriff der Säugetiere enthält noch

[1]) Wir folgen hier Rickert, „Die Grenzen der naturwissenschaftlichen Begriffsbildung. Eine logische Einleitung in die historischen Wissenschaften." 2. Aufl. Tübingen 1902.

nicht die grundsätzliche Gesetzmässigkeit, die einem lebenden Organismus den Säugetiercharakter verleiht; hingegen erscheint der freie Fall in der Tat als ein Spezialfall des Gravitationsgesetzes.

Die Ursache für diese grundlegenden Unterschiede in der Eigenart der Begriffsbildung liegt vor allem in der Summe von historischen Elementen[1]), welche ihren Objekten eigen ist. Während für die Physik jeder Dingbegriff ein Gesetzesbegriff (Relationsbegriff) ist, weil ihr alle Vorgänge schliesslich in ein System letzter bewegter Teile — und der Begriff von diesen ist der einzige Dingbegriff, mit dem sie arbeitet — zerfallen, kann innerhalb jener Disziplinen, welche mit historisch bestimmten Individualitäten (z. B. bestimmten Organismen) zu tun haben, gar nicht einmal das Ziel aufgestellt werden, jeden Dingbegriff zu einem Gesetzesbegriff zu machen. Die Klassifikation der gegebenen tierischen Organismen kann allerdings aus einer allgemeinen Theorie der lebenden Organismen heraus vorgenommen werden, und insoferne enthalten die Klassifikationsbegriffe auch tatsächlich die Ansätze in sich, die von ihnen für bestimmte Individualitäten zusammengestellten Merkmale gleichzeitig zu notwendigen Elementen eines Naturzusammenhanges zu stempeln. Aber in demselben Masse, als es sich um Individualitäten, also um Gebilde historischer Natur handelt, kann es sich eben nicht um die letzten grundsätzlichen Zusammenhänge, nicht um Gebilde unbedingt allgemeingültiger, typischer Natur handeln.

Die bisherigen Erörterungen haben gezeigt, wie im allgemeinen der Gehalt an historischen Bestandteilen in dem Objekt einer Wissenschaft den theoretischen Charakter ihrer Begriffe beeinflusst; ferner geht aus ihnen hervor, dass die Qualität der historischen Bestandteile eines Objektes, also die Eigenart des Objektes überhaupt, auch den speziell-methodologischen Charakter der Wissenschaft mitbestimmen kann. So verlangt die Welt der Organismen neben einer allgemeinen Theorie des Lebens (Biologie) beschreibende Disziplinen, die es nicht viel weiter als bis zur Klassifikation

[1]) Das Wort „historisch“ wird im Nachfolgenden natürlich nur in rein logischer Bedeutung gebraucht. RICKERT charakterisiert den logischen Gegensatz von Natur und Geschichte folgendermassen: „alle empirische Wirklichkeit kann noch unter einen andern Gesichtspunkt gebracht werden, als unter den, dass sie Natur ist. Sie wird Natur, wenn wir sie betrachten mit Rücksicht auf das Allgemeine, sie wird Geschichte, wenn wir sie betrachten mit Rücksicht auf das Besondere“ (S. 255 a. a. O.)

ihrer Objekte bringen können. Wir haben diese Beziehung für das Nachfolgende nicht weiter zu verfolgen, denn es handelt sich uns nur darum, an einem Beispiel zu zeigen, dass sich überhaupt die Eigenart der Begriffsbildung von der Eigenart des Objektes in Abhängigkeit befindet. Damit ist bewiesen, dass die Untersuchung einer besonderen Eigenart des Objektes auf eine besondere Eigenart der Begriffsbildung hin, jedenfalls erkenntnistheoretisch möglich ist. Dieser Untersuchung wollen wir uns nun für die Sozialwissenschaften zuwenden.

2. Eine nähere Charakteristik der sozialwissenschaftlichen Begriffsbildung kann nach dem Vorherigen nur durch Untersuchung der Eigenart des Objektes der Sozialwissenschaften gewonnen werden.

Die Eigenart des Objektes der Sozialwissenschaften! Die Frage ist allerdings verfänglich. Denn hier handelt es sich um nichts Geringeres, als um den Begriff des Sozialen, der Gesellschaft selbst. Bekanntlich ist dieser bisher in allgemeingültiger Bestimmung noch nicht gebildet worden. Tobt doch sogar noch der Streit, ob es sich in der Sozialwissenschaft um die Beschreibung von Wertbeziehungen oder von Kausalbeziehungen, d. h. um eine teleologische oder kausaltheoretische (naturwissenschaftliche) Begriffsbildung handelt! — In den ganzen Streit an dieser Stelle einzugreifen, wäre unmöglich, jedoch muss wenigstens das eine erklärt werden, dass die nachfolgende Untersuchung auf dem Standpunkte steht, die sozialwissenschaftliche Begriffsbildung sei kausaltheoretischer Natur. Von diesem Diktum abgesehen, müssen wir uns für das Nachfolgende jedenfalls begnügen, statt aller grundsätzlichen Merkmale nur diejenige Eigenart des Objektes der Sozialwissenschaften festzustellen, welche für die sozialwissenschaftliche Begriffsbildung als wesentlich erscheint. Diese Untersuchung wird dann von selbst wieder ein Beitrag zur Konstituierung des Sozialbegriffes werden — eine Beziehung, der wir übrigens an dieser Stelle nicht nachgehen können.

Um eine möglichst allgemeingültige, von dem Streit um den Gesellschaftsbegriff möglichst wenig berührte Position zu gewinnen, trennen wir den Begriff des sozialwissenschaftlichen Objektes (Gesellschaftsbegriff) derart, dass die in ihm strittige Gruppe von Merkmalen unbestimmt und ausserhalb der Untersuchung bleibt. Wir denken uns nämlich den Begriff des Sozialen folgendermassen zerlegt: Es handelt sich

1. um das soziale Objekt seiner *logischen Struktur* nach;

2. um das soziale Objekt jenen Bestimmungen nach, welche das eigentliche Konstitutive des Gesellschaftsbegriffes abgeben, d. h. um die Charakteristik der grundsätzlichen Beschaffenheiten des Sozialen.

In der letzteren Bestimmung (sub 2) ruht der Schwerpunkt eines jeden Sozialbegriffes; sie ist aber problematisch und kann, wie ausgeführt, in unserer Untersuchung keine Rolle mehr spielen.

Die Bestimmung sub 1 dagegen ist für sich ausführbar — obwohl rein *formal* betrachtet, die Bestimmungen sub 1 und 2 in ihren materiellen Inhalten zusammenfallen können. (*Logisch* bleibt die Unterscheidung sub 1 und 2 natürlich nichts destoweniger gültig.)

Hinsichtlich der *Struktur* des Sozialen muss als grundsätzliche Charakteristik angesprochen werden, *dass es ein Ganzes aus Teilen* darstellt.

Gesellschaft als Ganzes aus Teilen heisst, dass sich alles Soziale als ein *System von ineinander greifenden Komponenten*, als ein Zusammen-Funktionieren von Teileinheiten darstellt. Die uns empirisch gegebenen sozialen Erscheinungen — wie z. B. „Preis", „Markt", „Verkehr" — lösen sich alle schliesslich in letzte Komponenten, nämlich in Handlungen von menschlichen Individuen auf. Sollte ein Gesellschaftsbegriff es erfordern, dass auch die Lebenserscheinungen des *isolierten* Individuums (Robinson) als soziale zu betrachten sind, so gilt auch für diese Erscheinungen die Bestimmung, dass sie als ein Ganzes aus Teilen sich charakterisieren. Jede Handlung eines Individuums kann in eine Reihe von Komponenten zerlegt gedacht werden, denn sie stellt in der Tat ein *System von Teilhandlungen* dar, und zwar meist von Wertschätzungen, deren Gesamtverhältnis zueinander die Bestimmtheit der zutage tretenden äusseren Handlungen bedingt.

Wenn nun die Gesellschaft als *Ganzes von Teilen* zu begreifen ist, so hat die Sozialwissenschaft die sozialen Erscheinungen in zweifacher Weise zu betrachten. Einmal als Teile *für sich* als Einzelerscheinungen, und sodann als Teil des *Ganzen*, als eine, gleichsam in das Triebwerk einer Maschine eingreifende, am Aufbau und Leben eines ganzen Organismus teilhabende, d. h. als eine *Funktion* ausübende Erscheinung.

Damit ist es bereits gegeben, dass auch die von der Sozialwissenschaft verwendeten Begriffe *zweifacher* Art sein müssen. Denn gemäss jener zwiefältigen Betrachtungsweise gehen auch die Begriffe der einzelnen Erscheinungen auf zweierlei: einmal auf die

isoliert gedachten sozialen Einzelerscheinungen wie sie für sich als „Teil" gegeben sind, d. h. auf das unmittelbar gegebene Was, auf die Bedingtheit (Wesenheit) dieser Einzelerscheinungen. Sodann geht die Begriffsbildung auf die Beschreibung der Teile in ihrer Eigenschaft als Teile des Ganzen, d. i. in ihren Leistungen, in ihrer Stellung und Bedeutung innerhalb des ganzen Systems ineinander greifender Einzelerscheinungen.

Im ersteren Falle geht sonach die sozialwissenschaftliche Begriffsbildung auf die Bedingtheit oder Wesenheit der Einzelerscheinung, im letzteren Falle auf den Zusammenhang derselben im System des Zusammenwirkens, auf die Funktion im Ganzen, auf die Leistung im Ganzen. Man kann daher den ersteren den Begriff des Wesens, den letzteren den Begriff der Funktion einer sozialen Erscheinung nennen.

Erläutern wir dies an einem Beispiel, etwa der Werterscheinung. Die Werterscheinung in ihrer unmittelbaren Bedingtheit (Wesenheit) beschrieben, ist (psychologische) Theorie des subjektiven Wertes. Der Wesensbegriff des Wertes ist also in der psychologischen Theorie desselben niedergelegt, denn ihm erscheint der Wert nicht nach seinem Zusammenhange, (seiner Funktion im sozialen Körper), sondern für sich und somit schlechthin als psychologische Erscheinung. Hingegen ist die Beschreibung des Wertes in seinen Eigenschaften als Teil des Systems ineinander greifender Wertschätzungen, — d. h. in seinen funktionellen Eigenschaften — Beschreibung eines Phänomens, das von der psychologischen Werterscheinung an sich geschieden werden muss. Es ist die Theorie der sozialen Werterscheinung; dieselbe ist in der Nationalökonomie als Theorie des wirtschaftlichen Wertes und Preises zur Ausbildung gelangt. Hiermit ist der funktionelle Begriff des Wertes konstituiert.

Die Eigenart der sozialwissenschaftlichen Begriffsbildung haben wir also dahin charakterisiert, dass sie auf die Wesensbestimmung und auf die Funktionsbestimmung der sozialen Erscheinungen geht. Mittelst solcher zweifacher Bestimmung werden vollständige Begriffe von den sozialen Erscheinungen gewonnen.

3. Unsere Unterscheidung von Wesensbegriff und Funktionsbegriff lässt sich vom erkenntnistheoretisch-logischem Standpunkte aus anfechten. Erkenntnistheoretisch betrachtet erscheint nämliche jeder Funktionsbegriff im Grunde als gleichartig mit dem Wesensbegriff:

mit andern Worten: jeder Funktionsbegriff hat dieselbe erkenntnistheoretische Struktur wie ein Wesensbegriff. Bezeichnet doch der Begriff eines Dinges nur die Summe seiner Eigenschaften. Da aber die „Eigenschaften“ oder „Beschaffenheiten“ nichts für sich Seiendes, sondern immer nur Eigenschaften eines Dinges sind, d. h. nur aneinander, in einem Zusammenhange, also als Funktionen auftreten, so fällt eigentlich Funktional- und Wesensbegriff erkenntnistheoretisch zusammen. Jeder Begriff eines Wesens oder Dinges mit seinen Eigenschaften (Ding- oder Wesensbegriff) löst sich, wie ersichtlich, grundsätzlich in einen Begriff von Beziehungen oder Funktionen auf (Relations- oder Funktionsbegriff). Es kann nämlich schliesslich jeder Zusammenhang als „Funktional“-Zusammenhang bezeichnet werden. Z. B. ist die Grösse der Kugel-Oberfläche eine Funktion der Grösse der Radien; oder auch: die Oberfläche hat die Eigenschaft durch die Grösse des Radius bedingt zu sein.

Eine Summe von Eigenschaften wird nämlich als Begriff eines Dinges zusammengefasst, weil mehrere Bedingungen eine einheitliche Bedingtheit in die Erscheinung bringen. Wenn wir von einer Erscheinung des Ding-Individuums sprechen, so will dies besagen: irgendwelche Eigenschaften (Bedingungen) erweisen sich als in einem gewissen funktionellen Zusammenhang miteinander stehend, sie bilden eine Zusammengehörigkeit, ein Ding (was, nebenbei gesagt, nicht auf ein transzendentes Sein zurückzuweisen braucht, sondern sich als Urteilsnotwendigkeit bestimmen lässt). Wenn diese Zusammengehörigkeit in irgend einer Beziehung als Einheit auftritt, eine einheitliche Wirkung übt, so entsteht eine neue, selbständige Kausalverknüpfung von Erscheinungen: das Ding tritt als solches in einen neuen Zusammenhang ein. Dieser neue Zusammenhang ist für sich beschreibbar und die Beschreibung des Dinges in Bezug auf denselben ist nichts anderes als sein Funktional-Begriff, der Begriff seiner Leistung im Zusammenspiel mit anderen Bedingungs-Komplexen oder Dingen. Mit Rücksicht darauf, dass ein „Ding“ schon eine Zusammenfassung des gesetzmässigen Zusammenhanges von Bedingungen („Eigenschaften“) ist, ist jede Eigenschaft, die dieser Zusammenhang (als ein Ganzes) in einem neuen Zusammenhange zeigt, die Funktion des Dinges. Es ist ersichtlich, dass hier die Begriffsbildung in erkenntnistheoretischer Beziehung denselben Charakter wie beim Wesensbegriff hat. Es wird ja immer nur das Wesen der Funktion beschrieben. Deswegen hat die Unterscheidung von Wesen

und Funktion allerdings keinen erkenntnistheoretischen Geltungsanspruch; hingegen eine grosse praktisch-methodologische Bedeutung. Denn ist der Begriff des Funktionalzusammenhanges auch gleichfalls ein Wesensbegriff, so beschreibt er doch das betreffende Ding in einem neuen Zusammenhange und seine Sonderstellung ist sonach methodologisch notwendig, wenn auch erkenntnistheoretisch unmöglich. Jene neuen Zusammenhänge sind die Leistungen der Dinge in einem grossen Ganzen. Und die Beschreibung dieser neuen Zusammenhänge ist eben für die Sozialwissenschaft von besonderer Bedeutung, weil jene Zusammenhänge selbst eine besondere Bedeutung in der Konstitution des Objektes der Sozialwissenschaften einnehmen.

Resümierend ergibt sich, dass unsere Unterscheidung von „Funktion" und „Wesen" nur methodischer nicht prinzipiell-erkenntnistheoretischer Natur ist. Der Wesens-Begriff könnte daher auch als genetischer Begriff vom Funktions-Begriff abgetrennt werden, denn er gibt die Bedingungen an, unter welchen ein Ding grundsätzlich steht, die Wurzeln dieses Dinges. Jedoch deutet der Terminus „genetisch" zu sehr auf die Entstehungs-Geschichte, und dies wäre allzu missverständlich. Daher ist die Bezeichnung „Wesens-Begriff" vorzuziehen.

4. Bevor wir auf das Verhältnis von Funktionsbegriff und Wesensbegriff in der Sozialwissenschaft eingehen können, ist der Begriff der Leistung oder Funktion selbst näher zu untersuchen.

Im Begriffe der Leistung könnten vor allem teleologische Elemente vermutet werden. Es scheint, als handle es sich dabei um den Erfolg eines Mittels, um einen Zweck. Dies ist aber nicht der Fall. Ob es ein bewusster Zweckzusammenhang ist oder ein toter Mechanismus: die Leistung eines Elementes in einem Zusammenhange erscheint bloss als seine Kausal-Wirkung. Dass die Wirksamkeit der Familie im sozialen Körper die Bevölkerungserneuerung ist, stellt eine kausaltheoretische Beschreibung dar, ebenso wie die Einsicht, dass eine Vergrösserung des Radius einer Kugel eine Vergrösserung des Umfanges bewirkt. Ebenso wie wir sagen, die Funktion oder Leistung der Familie im sozialen Körper sei die Bevölkerungserneuerung, ebenso kann man sagen, die Leistung der Radiusgrösse sei eine bestimmte Verursachung der Grösse des Umfanges. Dass es sich bei sozialen Erscheinungen um Werttatsachen handelt, tut dem kausalen Charakter

der Untersuchung keinen Abbruch. Denn es handelt sich nicht um ein System von Zwecken, sondern um ein System von Mitteln für gegebene Zwecke. Also nicht um einen Zweckzusammenhang, sondern um einen (kausalen) Zusammenhang der Mittel. Die Diskussion der Zwecke, der letzten menschlichen Ziele, ist überhaupt nicht sozialwissenschaftlicher, sondern philosophischer Natur.

Uebrigens folgt der kausale Charakter jedes Funktionsbegriffes schon aus unserer oben durchgeführten erkenntnistheoretischen Gleichstellung desselben mit dem Wesensbegriff.

5. Mit dem Beweise, dass sowohl Funktionsbegriff wie Wesensbegriff naturwissenschaftlicher (kausaler) Art sind, ist die Frage nach dem erkenntnistheoretisch-methodologischen Verhältnisse der beiden im sozialwissenschaftlichen Denken bereits auf eine gewisse Grundlage gestellt. Keinesfalls reicht aber die mit jenem Beweis gegebene Einsicht hin, denn nun handelt es sich um eine Frage der Erkenntnisleistungen der beiden Begriffsarten für die sozialwissenschaftlichen Probleme.

Wir wissen, dass die Sozialwissenschaften den Zusammenhang von Teilen im sozialen Ganzen zu erforschen haben. Somit handelt es sich zunächst um Funktionsbegriffe. In welchem Verhältnisse stehen nun zu diesen die Wesensbegriffe der betreffenden „Teile“? Da ergibt sich, dass die Beschreibung der Leistung von Teilen für ein Ganzes grundsätzlich gar nicht auf der Kenntnis der Eigenschaften jener „Teile“ d. i. ihres Wesensbegriffes fusst. Denn der Wesensbegriff besagt nur, wie sich in einem anderen Zusammenhange jener „Teil“ verhält, d. h. welche Eigenschaften er „sonst“ zeigt. Der Begriff seiner sozialen Funktion aber gibt seinen Wirkungswert nur im Zusammenhang „Gesellschaft“ an. Ein Beispiel: Der Funktionsbegriff der Familie gibt uns an, was das Liebesphänomen im sozialen Körper leistet, d. h. er gibt die kausale Verknüpfung des Liebesphänomens mit den anderen sozialen Erscheinungen an. Der Wesensbegriff der Familie hingegen — er ist eine Theorie der Liebe — zeigt uns, an welche Bedingungen diese Erscheinung in einem andern, nämlich psychologischen Zusammenhange gebunden ist; er zeigt also die Eigenschaften derselben im psychologischen Zusammenhange. Damit sagt er uns aber über die Leistung der Liebeserscheinung im sozialen Körper nichts aus, sondern sagt uns nur, welche kausale Verknüpfung gewisse psychologische Elemente im Phänomen der Liebe eingehen. Noch klarer lässt sich

dies folgendermassen darlegen. Das Phänomen der Bevölkerungserneuerung (A) erscheint im Funktionsbegriffe der Familie als soziale Funktion der Liebes-Erscheinung (a), d. h.: a hat die Funktion A, oder: der Funktionsbegriff von a ist A. Der Wesensbegriff von a hingegen zeigt die Eigenschaften von a als psychologischen Zusammenhang zwischen den Bestandteilen α, α', α'' .... (z. B. sexuelle und psychologische Eigenschaften menschlicher Individuen). D. h.: wenn wir zwei Menschen als psychophysische Phänomene beschreiben, so stossen wir auf die Erscheinung der Liebe (a); dann wird aber diese Erscheinung in einem andern als sozialen, nämlich psycho-physischen Zusammenhang beschrieben; im psychophysischen Zusammenhange erscheint a bedingt durch α, α', α'' ....; im sozialen Zusammenhange erscheint a als A, bleibt aber letztlich freilich immer auch von α, α', α'' .... bedingt.

Trotzdem nun aber die Bedingungen α, α', α'' ... immer gültig bleiben, somit auch indirekte Bedingungen der Erscheinung der Bevölkerungserneuerung (A) sind, ist es für die Beschreibung von A, also für die Bildung des Funktionsbegriffes, doch ganz gleichgiltig, unter welchen Bedingungen a steht, bezw. unter welchen indirekten Bedingungen A steht. Die sozialwissenschaftliche Aufgabe ist nur, die Bedingungen von A zu finden, d. i. A als die Wirksamkeit einer Erscheinung im sozialen Zusammenhang, im sozialen Körper zu verstehen. Dafür ist natürlich die Kenntnis der Bedingungen von a grundsätzlich belanglos (d. h. das Verhalten von a in einem andern als sozialen Zusammenhang).

Wir sehen deutlich, wie es für die Erforschung der Wirksamkeit der „Teile“ im sozialen Zusammenhange an und für sich, grundsätzlich ganz gleichgültig ist, wie sich jene Teile in anderen Zusammenhängen verhalten. Denn jeder neue Zusammenhang, in dem ein „Teil“ sich befindet, stellt einen Kausalkomplex für sich dar, dessen Bestimmtheit von den anderen Zusammenhängen grundsätzlich unabhängig ist. Diese gänzliche Belanglosigkeit von Wesen und Funktionsbegriff einander gegenüber käme insbesondere dann in der Sozialwissenschaft faktisch ganz zum Durchbruche, wenn es sich bei dem Objekte derselben um ein starres, unveränderliches System von Elementen handelte. Dies ist aber nicht der Fall. Vielmehr handelt es sich um ein System von fortwährend veränderlichen Elementen, um die fortwährende Entstehung neuer Zusam-

menhänge. So erlangt aber die Kenntnis der Beschaffenheit anderer Zusammenhänge, in denen sich dieselben Elemente vorfinden, die Bedeutung eines Verständnisses der Variationen der sozialen Erscheinungen, soweit diese Variationen ihre Bedingungen ausserhalb der sozialen Sphäre, nämlich in jenen anderen Zusammenhängen, haben. Wir nennen dieses Verhältnis ein hilfswissenschaftliches.

Indem uns also der Wesensbegriff die Eigenschaften der Bestandteile der sozialen Komplexe in anderen Zusammenhängen darstellt, vermittelt er uns nichts Geringeres, als die Erkenntnis der mittelbaren Bedingungen, an welche die sozialen Funktions-Erscheinungen gebunden sind. Und diese Erkenntnis ist für die Erforschung der sozialen Zusammenhänge selbst rein methodisch und praktisch wertvoll, wenn auch logisch grundsätzlich belanglos. Es ist eine hilfswissenschaftliche Erkenntnis. Wir sahen oben wie A an die Bedingung a gebunden war (wenn a als Teil im sozialen Ganzen gedacht ist). Die Bedingungen, an welche a wieder in seiner Existenz gebunden ist, zeigen sich aber niemals im sozialen Zusammenhange, sondern nur im psychologischen. Deswegen ist der Wesensbegriff von a, der psychologischer Natur ist, ein hilfswissenschaftlicher Begriff für A.

Aus dieser methodischen (hilfswissenschaftlichen) Notwendigkeit des Wesensbegriffes kann natürlich nicht folgen, dass die im Funktionsbegriff niedergelegte selbständige Gesetzmässigkeit des (sozialen) Komplexes von der Gesetzmässigkeit der (psychologischen) „Bestandteile" ableitbar sei. Vielmehr sind die Gesetze des Gesamtzusammenhanges von denen der „Bestandteile" unableitbar und der Wesensbegriff kann daher nur die dargelegte hilfswissenschaftliche Rolle spielen, nicht etwa den Ausgangspunkt für die Deduktion abgeben. Es ist schon das historische Datum einer neuen Kausal-Verknüpfung von „Teilen". das in jeder neuen Gattung von Komplexen ein grundsätzlich Neues, also selbständig Beschreibbares bedeutet. Selbst wenn wir das Ideal der Erkenntnis verwirklicht denken, können wir nie zu einer Zurückführung der Gesetze von Komplexen in die der Elemente gelangen. Umgekehrt muss das (historische) Datum des Komplexes bei jeder kausaltheoretischen Betrachtung der Bestandteile verloren gehen; denn indem die „Bestandteile" für sich untersucht werden, heisst das ja nur, dass sie nun auf einen anderen Zusammenhang hin untersucht wer-

den. Zum GAY-LUSSAC-MARIOTTEschen Gesetz z. B. kann sich kein Gesetz von Atombewegungen so verhalten, dass es aus ihm unmittelbar ableitbar, in ihm enthalten wäre, sonach durch dasselbe je grundsätzlich überflüssig erschiene; denn das GAY-LUSSACsche Gesetz beschreibt ein originäres Ereignis. Ebenso auf dem Gebiete der Gesellschaft. Wenn ein gesellschaftlicher Komplex in allen seinen Componenten a, b, c . . . von anderen Wissenschaften auf das exakteste nach den Gesetzmässigkeiten derselben erfasst wäre, so wäre damit über den Komplex A als solchen, d. h. über den spezifischen Kausalzusammenhang, der ihn eben als Komplex in der Gesellschaft konstituiert, dennoch gar nichts ausgesagt. Denn entweder führt dieser Gesamtzustand des Komplexes über die Gesetzmässigkeit der Komplex-Bestandteile hinaus — oder eine selbständige Wissenschaft von Komplexen wäre überhaupt unmöglich.

Man kann freilich einwenden, dass auch das GAY-LUSSACsche Gesetz nur Bestandteil einer allgemeinen Theorie der Körperwelt sei und sonach sich in diese Theorie einfügen und zu den Grundgesetzen der Bewegung in einem Verhältnis stehen müsse. Dies ist an sich freilich richtig. Aber Gesetze bestimmter Konstellationen von Elementen der Körperwelt können aus den allgemeinsten Gesetzen dennoch niemals abgeleitet werden, weil ja die neue Konstellation nur durch ein historisches Datum möglich ist und sonach durch eine Gesetzmässigkeit innerhalb konkreter, historischer Gültigkeit und Bestimmtheit beschrieben werden kann. Ein Gesetz, welches über den Komplex A aussagt, dass er durch einen bestimmten Zusammenhang der Bestandteile a, b, c charakterisiert sei, rekurriert wohl auf die Teile; aber indem es a, b, c für A verantwortlich macht, treten sie bloss in ihrem Zusammenhang als A auf, d. h. nicht als Teile, die wieder aus Teilen bestehen, sondern als absolute Reaktionseinheiten einer bestimmten Verbindung. Denn die Gesetze, nach denen a und b und c bestehen und sich verändern, erscheinen in jenem Gesetze (A) in einem selbstständigen, d. h. grundsätzlich neuen Zusammenhange. Das Gesetz über den Komplex A bezieht sich ja nur auf das grundsätzlich neue Datum der Bedeutung von a und b und c als Aenderungsbedingungen im System A, also auf eine neue einheitliche Kausalverknüpfung in einem Gesamtzusammenhange. Die „neue Einheit" eines Gesamtzusammenhanges ist nichts anderes, als die neue gesetzliche Verknüpfung von Teilen, welche dann in anderen Verknüpfungen natürlich anders als Teil oder Ganzes auftreten.

Wieder ergibt sich, dass daher selbst die erschöpfendste wissenschaftliche Erfassung der Teile a, b, c „an sich“ (d. h. eigentlich nur in anderen Zusammenhängen, a r s . . . a y z . . . etc.) uns kein Titelchen ihrer Bedeutung für den Gesamtzusammenhang a b c (= A) mitteilen, woraus eine Ableitung letzterer Beschreibung (d. i. des Gesamtzusammenhanges) als besonderer aus jener (d. i. des Teiles) als allgemeinerer sich als unmöglich ergibt.

II. Folgerungen.

1. Nachdem wir so das erkenntnistheoretische und methodologische Wesen von Funktions- und Wesensbegriff sowie das Verhältnis zwischen denselben völlig klargestellt haben, können wir uns jenen Problemen zuwenden, zu welchen die gewonnenen Erkenntnisse eine wichtigere Beziehung aufweisen. Wir beschränken uns an dieser Stelle auf folgende Hinweise:

1. Zuerst erhebt sich die mit dem Problem des Sozialbegriffes in naher Beziehung stehende Frage, ob der Funktions- oder der Wesens-Begriff der spezifisch sozialwissenschaftliche Begriff sei.

2. Da die Wesensbegriffe zumeist Begriffe von psychologischer Struktur sind, erhebt sich die Frage: welches Verhältnis die Psychologie zur Sozialwissenschaft habe.

3. Da unsere Untersuchung eine Aufklärung der sozialwissenschaftlichen Begriffsbildung überhaupt darstellt, auch (sub 2) eine spezielle Beziehung zum Methodenproblem auftritt, entsteht eine Beziehung zu der Frage nach dem Verhältnis von induktiver und deduktiver Operation in der Sozialwissenschaft.

4. Infolge der Abhängigkeit der Eigenart der sozialwissenschaftlichen Begriffsbildung von der Eigenart des sozialwissenschaftlichen Objektes entsteht die Aufgabe, aus unseren Ergebnissen die Rückschlüsse auf die Beschaffenheit des Gesellschaftsbegriffes zu ziehen.

Der Erörterung der ersteren drei Beziehungen wollen wir uns im nachfolgenden kurz zuwenden.

2. An erster Stelle steht die Frage, ob eine der beiden Begriffsarten die für die Sozialwissenschaft wesentliche, die spezifische

sozialwissenschaftliche sei. Da ergibt sich nun,

dass die Sozialwissenschaft ein System von Funktionsbegriffen darstellt, und dass die Wesensbegriffe nur Hilfsbegriffe für das sozialwissenschaftliche Denken sind.

Diese Antwort ist begründet: einmal durch die oben entwickelte erkenntnistheoretische Natur der beiden Begriffe und durch das daraus folgende hilfswissenschaftliche Verhältnis des Wesens- zum Funktionsbegriffe; sodann durch unsere eingangs vorgenommene Zerlegung des Sozialbegriffes.

Aus dem erkenntnistheoretischen Verhältnis von Wesens- und Funktionsbegriff folgt unsere These insoferne, als ja die grundsätzliche Fremdheit des Wesensbegriffes zu dem Funktionsbegriffe darinnen offenbar wird. Der Wesensbegriff betrifft die Erscheinung in einem anderen Zusammenhang. Man kann allerdings fragen: muss denn dieser andere Zusammenhang notwendig ein nichtsozialer sein? Aber dies ist schliesslich sogar gleichgültig, wenn man bedenkt, dass sich jede Erscheinung, die sozialen Charakters ist, in eine Funktionserscheinung auflösen lässt, zuletzt aber diese Zerlegung auf die Abhängigkeit von Bedingungen stossen muss, die sich in einem sozialen Zusammenhang nicht zeigen können.

Vor allem aber beweist unsere eingangs vorgenommene Zerlegung des Sozialbegriffes in die zwei Teile: Zusammenhang von Teilen schlechthin und: Charakteristik dieses Zusammenhanges als sozial — dass die „Teile“ eben Phänomene sind, von denen sich ergibt, dass sie auch ausserhalb des sozialen Zusammenhanges in Zusammenhängen vorkommen. Somit betreffen die Wesensbegriffe notwendig nicht-soziale Zusammenhänge. Ihr Hilfsverhältnis zu den Funktionsbegriffen erhält damit die Bedeutung eines hilfswissenschaftlichen Verhältnisses, denn sie gehören einer anderen Disziplin an als die Funktionsbegriffe. Umgekehrt erscheinen diese letzteren nun notwendig als die spezifisch sozialen Begriffe, wenn unsere Zerlegung des Prozesses der Begriffsbildung in der Sozialwissenschaft eine vollständige war.

3. Um die Frage nach dem Verhältnis von Psychologie und Sozialwissenschaft erschöpfend zu beantworten, müsste zuvor die andere Frage entschieden sein: ob alle Wesensbegriffe psychologischer Natur sind. Die Untersuchung hierüber würde leider zu weit führen. Es liegt aber auf der Hand, dass die Wesensbegriffe psychologischen Charakter haben müssen, soweit es sich um mensch-

liche Handlungen als (mittelbare) Bedingungen sozialer Erscheinungen handelt. — Insoferne nun die Wesensbegriffe sozialwissenschaftlicher Natur sind, ist nach dem Bisherigen ihr Verhältnis zu den sozialwissenschaftlichen Begriffen klar: sie erfüllen die Aufgabe der Orientierung über die Eigenschaften der in den sozialen Zusammenhängen stehenden Erscheinungen in anderen (den psychologischen) Zusammenhängen, also der weiter zurückliegenden psychologischen Bedingungen derselben. Durch diese Orientierung erleichtert oder ermöglicht sie insbesondere das Verständnis der Variationen der sozialen Erscheinungen, z. B. aller krankhaften Gebilde. Sie hat einen hilfswissenschaftlichen Wert, dessen erkenntnistheoretische Natur schon oben (S. 172) entwickelt wurde. Niemals kann daher eine sozialwissenschaftliche Disziplin den Charakter einer „angewandten Psychologie" annehmen. Die Psychologie liefert grundsätzlich nur Wesensbegriffe sozialer Erscheinungen, niemals aber Funktionsbegriffe, niemals sozialwissenschaftliche Begriffe selbst. Daher können die sozialen Begriffe niemals als bloss quantitativ Verschiedenes, als Variationen oder Anwendungen der psychologischen Begriffe erscheinen. Sie sind durch eine innere Kluft von einander getrennt.

Diese völlige methodologische Trennung folgt übrigens auch schon daraus, dass das „Soziale" gegenüber dem „Psychologischen" eine grundsätzlich neue Erscheinungsart ist. Die Begriffe des einen Gebietes müssen daher den Begriffen des anderen Gebietes grundsätzlich fremd sein und können zueinander nur in einem äusseren Hilfsverhältnisse stehen.

4. Die Frage der Bedeutung der gewonnenen Einsicht in die Eigenart der sozialwissenschaftlichen Begriffsbildung für den Methodenstreit in der Sozialwissenschaft kann an dieser Stelle gleichfalls nicht vollständig erörtert werden. Jedoch soll diese Beziehung wenigstens in einigen Punkten untersucht werden.

Das sozialwissenschaftliche Methodenproblem ist zweifacher Art.

Einerseits handelt es sich in demselben um einen Streit der Auseinanderlegung des Sozialen in eine Reihe von Teilsystemen (z. B. Wirtschaft, Recht, etc.) und um den daraus folgenden Grundcharakter der Methode. Diese Frage nach der Eigenart der Methode betrifft die grundsätzliche Möglichkeit der Deduktion aus dem das betreffende soziale Teilsystem konstituierenden Prinzip

(z. B. der „Eigennutz“ für das System der Wirtschaft) und ausserdem die Verhältnisbestimmung des deduzierten sozialen Teilinhaltes zum ganzen, ungeteilten Sozialen, zur sozialen Wirklichkeit. — Andererseits handelt es sich um eine Bestimmung des Verhältnisses von deduktiver und induktiver Operation überhaupt (auch wenn jenes erste grundlegende Methodenproblem schon entschieden wäre).

Diese beiden Teile des Methodenproblems lassen sich aber nicht getrennt voneinander behandeln. Deshalb können im nachfolgenden nur einige unmittelbare Folgerungen aus unsren Ergebnissen im Hinblick auf das Verhältnis der deduktiven und induktiven Operationen zu einander gezogen werden.

Die vollständigen Begriffe der sozialwissenschaftlichen Erscheinungen sind solche, welche sowohl den Funktionsbegriff, wie den Wesensbegriff einer Erscheinung enthalten. Die vollständigen Begriffe geben nun in der Einzelforschung sowohl Ausgangspunkte der Deduktion wie Leitfaden der Induktion ab.

Dies haben wir uns zunächst so zu denken, dass durch die grundsätzliche Erfassung von Wesen und Funktion einer Erscheinung die Einordnung derselben in das Gesamtsystem des sozialen Organismus — z. B. Einordnung in die Gruppe der wirtschaftlichen, rechtlichen etc. Erscheinungen — ermöglicht wird. Damit werden alle Beziehungen der untersuchten Erscheinung zu jenem Gesamtsystem klar werden. Sind aber die grundsätzlichen Beziehungen ineinander greifender sozialer Erscheinungen zu einander klar, so kann ihre gesetzmässige Wirksamkeit und Gestaltung grundsätzlich deduktiv abgeleitet werden. Es handelt sich dann nur mehr quasi um eine Auswicklung der im Fortgange der Wirksamkeit jener ineinander greifenden Erscheinungen zur Verwirklichung kommenden Funktionstatsachen. Sind z. B Wesen und Grundfunktionen der Familie festgestellt, so können alle grundsätzlichen sozialen Gestaltungen welche sozusagen mit dem Funktionieren des Sozialgebildes Familie, d. i. mit seiner Wirksamkeit, gesetzt sind, deduktiv entwickelt werden. Denn nun handelt es sich nur mehr um die Entwicklung der fortgesetzten Wirksamkeit der Grundursachen jenes Sozialgebildes. Die Feststellung der grundsätzlichen Beziehung der ermittelten Funktion zu allen anderen sozialen Funktionen ergibt schliesslich den grundsätzlichen Gesamtzusammenhang einer Erscheinung mit allen übrigen sozialen Erscheinungen.

Während die Ableitung des grundsätzlichen Gesamt-

zusammenhanges deduktiver Natur ist, wird die Feststellung des tatsächlichen empirischen Einflusses der Funktionen der anderen sozialen Erscheinungen wesentlich induktiv sein müssen. Es wird sogar selbst jene grundsätzliche rein deduktive Ableitung des Gesamtzusammenhanges, in dem eine Erscheinung auftritt, praktisch der Krücken der Induktion nicht entbehren können. Die Hilfe der Induktion kann und soll also in keiner Hinsicht entbehrt werden. Aber das deduktive Erfassen der sozialen Erscheinungen und ihre Tendenzen, mit einem Worte die Rationalisierung derselben kann nur von solchen Ausgangspunkten, wie sie ihre Begriffe darbieten, geschehen.

Der Verfasser hat gelegentlich seiner statistischen Untersuchungen über uneheliche Kinder (vgl. „Untersuchungen über die uneheliche Bevölkerung von Frankfurt a. M., 1905, Dresden Verlag O. V. Böhmert) diese methodischen Leistungen von Wesens- und Funktionsbegriff zu erproben Gelegenheit gehabt. Insbesondere hat ihn der Funktionsbegriff der Unehelichkeit dazu geführt, diese Erscheinung in ihren verschiedenen Artungen deduktiv entwickeln zu können, wodurch sich für die Aufgabe der Differenzierung der gegebenen statistischen Massen von vornherein feste Ziele ergaben. Indem die Unehelichkeitserscheinung funktionell als jene Art der Bevölkerungserneuerung, mit der ihrem Begriffe nach eine Degeneration im sozialen Körper verbunden ist, bestimmt wurde, ergab sich natürlich die Aufgabe, das System jenes Bevölkerungserneuerungsprozesses möglichst lückenlos in allen seinen Formen — und das heisst das System der Unehelichkeit in allen seinen funktionellen Leistungsgraden — zu bestimmen. Dies hat insbesondere zur Entdeckung der sog. Stiefvaterfamilie unehelichen Ursprungs geführt, eine Form der Bevölkerungserneuerung, die sich dem normalen Regenerationsprozesse in allen zur (induktiven) Untersuchung gekommenen Beziehungen völlig annähert.

Zum Schlusse bemerke ich noch, dass mein Freund Dr Siegfried Kraus unabhängig von mir die gleiche Unterscheidung in der sozialwissenschaftlichen Begriffsbildung gefunden hat. In seinem Buch (das ungefähr gleichzeitig mit dieser Schrift erscheinen dürfte) „Zur Erkenntnis der sozialwissenschaftlichen Bedeutung des Bedürfnisses“ findet sich eine Durchführung derselben innerhalb geschichtsphilosophischer Probleme.

Druck von H. Laupp jr in Tübingen.


3 2044 019 665 223


SEP 1 0 1995

